

Gemeinde Essen (Oldb.)
Landkreis Cloppenburg

Bebauungsplan Nr. 21
"Gewerbegebiet Brokstreek"
der Gemeinde Essen (Oldb.)

1. Änderung

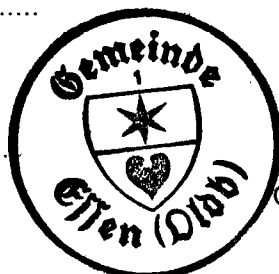
– vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB –

Hat vorgelegen
Cloppenburg, den 09.07.97
Landkreis Cloppenburg
Im Auftrage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Gewerbegebiet Brokstreek", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 24. MRZ. 1997

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 "Gewerbegebiet Brokstreek" der Gemeinde Essen (Oldb.), der am 21.07.1989 rechtsverbindlich geworden ist.

Die Lage des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 hervor.

§ 2 Nebenanlagen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Im Bereich der Flurstücke 133/2 und 132/3 der Planzeichnung des B-Planes Nr. 21 sind, entgegen der textlichen Festsetzung Nr. 2 des B-Planes, auf der wie folgt beschriebenen Fläche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO, soweit ihre Zufahrten von Norden aus erfolgen, zulässig. Diese Festsetzung betrifft die nicht überbaubare Grundstücksfläche südlich der Baugrenze bis zur südlichen Außenwand des vorhandenen Trafo-Gebäudes im Abstand von 1,50 m zur Straßenverkehrsfläche und reicht nach Osten bis zum Abstand von 10 m zum benachbarten Grundstück Bunner Straße 2 und in westlicher Richtung bis zu dem vorhandenen Betriebsgebäude.

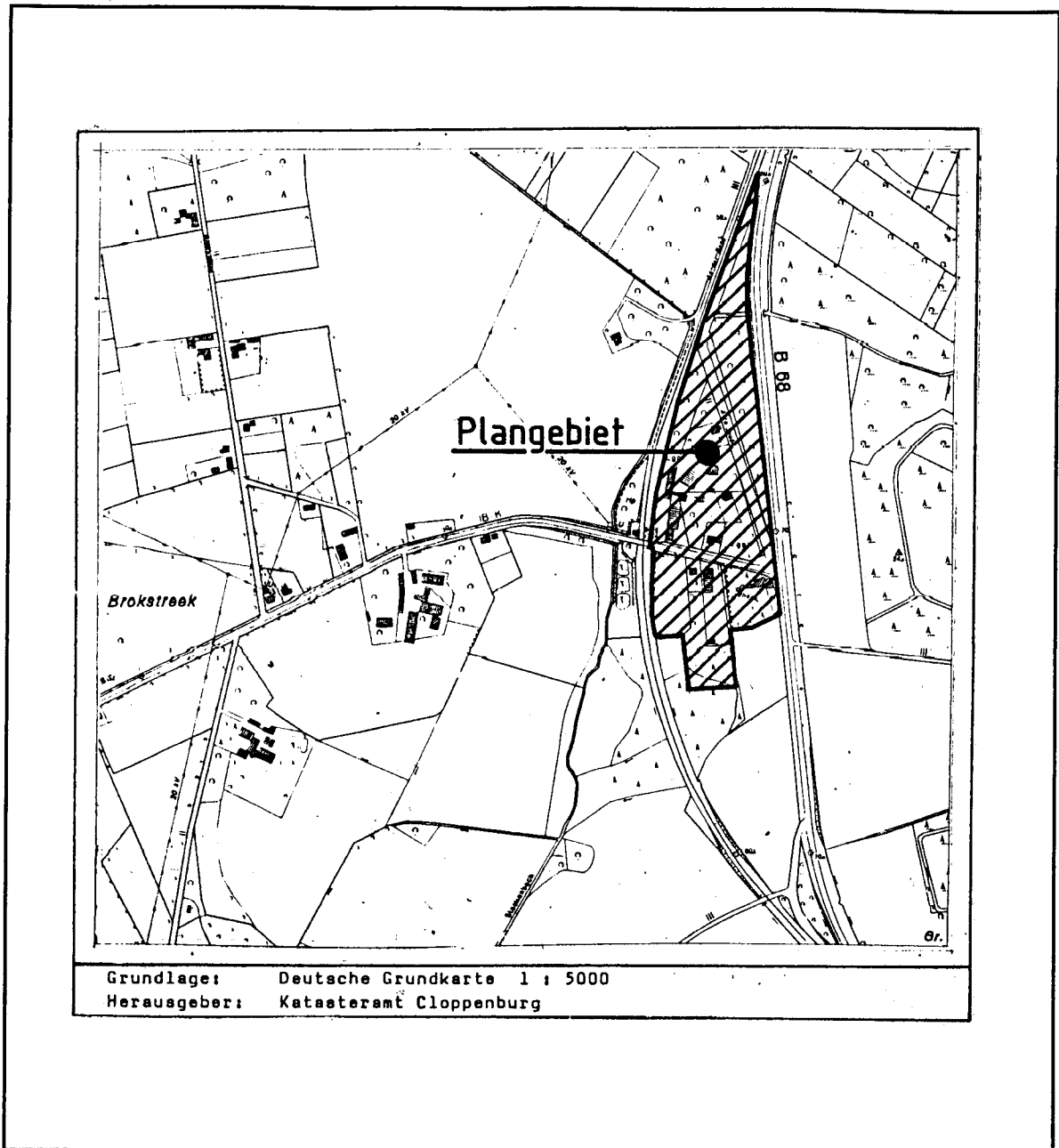
§ 3 Aufhebung einer Baugrenze

Die westliche Baugrenze wird im Bereich des Flurstückes 133/3 von der Anbauverbotszone im Süden bis zu ihrer ersten nach Osten abknickenden Stelle aufgehoben. Die überbaubare Grundstücksfläche wird damit in diesem Bereich um 3 m nach Westen bis zur Eisenbahntrasse ausgedehnt.

§ 4 Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Brokstreek" bleiben unberührt.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Gewerbegebiet Brokstreek"



Übersichtskarte 1 : 10.000 [Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK)]



Plangebiet

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Ingenieurbüro Abeln
Wehmer Straße 3
49757 Werlte

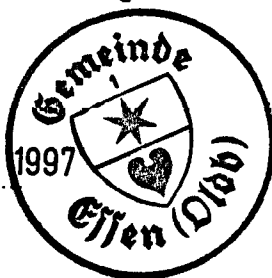
Werlte, den 24.03.1997

A. W. Giesch
.....

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Essen (Oldb.), den

24. MRZ. 1997



[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB und nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuß am 17.03.1997 in seiner Sitzung am 24.03.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den

24. MRZ. 1997



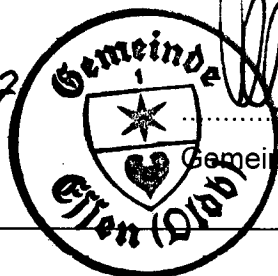
[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschuß ist gemäß § 12 BauGB am *25.7.97* *in der Münsterländischen Tageszeitung* im Amtsblatt für den Regierungsbezirk ~~Weser-Ems~~ bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am *25.07.97* rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den

25.07.1997

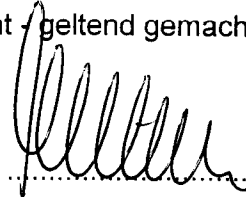


[Signature]
.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den 27.07.1998




.....
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

.....
Gemeindedirektor